

Hinweise für die Beteiligten an Gerichtsverhandlungen an den hessischen Sozialgerichten wegen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie macht auch an den hessischen Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht erhöhte Schutz- und Hygieneanforderungen notwendig. Dabei sind die Gerichte auf die Mitwirkung aller Beteiligten angewiesen, um die wir Sie auch im eigenen Interesse bitten.

Bitte beachten Sie derzeit insbesondere folgende **Hinweise** und informieren Sie sich unmittelbar vor der Verhandlung auf der Homepage des Gerichts nochmals über den aktuellen Stand:

- Wenn Sie **akut erkrankt** sind, ist Ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht möglich. Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist in diesem Fall untersagt.
- Bitte benachrichtigen Sie das Gericht aber unbedingt auch dann, wenn Sie sich zwar nicht krank fühlen, aber einzelne **Symptome** – wie namentlich Fieber, Husten, Abgeschlagenheit – aufweisen oder **Kontakt** zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist.
- Bitte **teilen** Sie eine Erkrankung, aber auch das Auftreten erster Symptome oder einen Kontakt zu einer infizierten Person dem Gericht so früh wie möglich **mit**.
- Im Übrigen müssen Sie zu einer mündlichen Verhandlung nur dann kommen, wenn das Gericht Ihr **persönliches Erscheinen** angeordnet hat. Wenn dies nicht der Fall ist, steht es Ihnen ohne Weiteres frei, von der Verhandlung fernzubleiben. Vor diesem Hintergrund überlegen Sie bitte, ob es erforderlich ist, persönlich zu der Sitzung zu erscheinen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie von Prozessbevollmächtigten vertreten werden. Falls notwendig, kann das Gericht die mündliche Verhandlung für telefonische Rücksprachen Ihrer Bevollmächtigten mit Ihnen unterbrechen.
- Bitte kommen Sie mit **möglichst wenigen Personen** zur mündlichen Verhandlung. Behörden und juristische Personen werden gebeten, nur eine Vertreterin oder einen Vertreter zu einer Verhandlung zu entsenden, sofern weitere Personen nicht zur Sachaufklärung erforderlich sind.
- Bitte achten Sie sowohl im Gerichtsgebäude allgemein als auch im **Sitzungssaal** darauf, den **Mindestabstand von 1,50 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. Die Sitzungssäle sind so eingerichtet, dass dies möglich ist. Das hat allerdings zur Folge, dass in vielen Fällen weniger Plätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- Bitte achten Sie auch **vor und nach der Verhandlung** auf die Einhaltung des Mindestabstands. Die Gerichte sind bemüht, durch die Gestaltung der zeitlichen Abfolge der Termine und durch die entsprechende Nutzung der zur Verfügung stehenden Wartebereiche unnötige Begegnungen zu vermeiden. Diese lassen sich aber nicht vollständig vermeiden, so dass wir Sie bitten, aktiv auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten und die Aufenthaltsdauer im Gericht zu beschränken.
- Im Gerichtsgebäude ist für die Beteiligten gerichtlicher Verfahren außerhalb des Sitzungssaals die Pflicht zum Tragen einer **FFP2 Maske** angeordnet. Im Sitzungssaal entscheidet hierüber die oder der Kammervorsitzende. Es wird um Verständnis gebeten, dass die **FFP2 Maske** nicht durch das Gericht zur Verfügung gestellt werden kann.
- Allgemein gelten die auf Grund der Ansteckungsgefahr notwendigen **Hygienemaßnahmen** auch beim Aufsuchen eines Gerichts. Darüber hinaus weisen wir auf die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de und www.infektionsschutz.de) hin.

Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten erhalten Sie über folgenden QR-Code: (oder unter www.bzga.de und www.infektionsschutz.de).

Wir danken für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis.

